

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26617 –**

Wirtschaftliche Folgen des dritten Lockdowns

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat die Verlängerung und Verschärfung der Schließungen (dritter Lockdown) einzelner Branchen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Um die Betroffenen angesichts der erneuten Schließungen zu unterstützen, sollen die bestehenden Wirtschaftshilfen angepasst werden. So wurden die Abschreibungen auf Saisonware den förderfähigen Fixkosten hinzugefügt, die Förderhöchstbeträge und die Höhe der Abschlagszahlungen erhöht und eine Erhöhung der beihilferechtlichen Höchstsätze in Abstimmung mit der Europäischen Kommission angestrebt (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen Selbständige, Vereine und Einrichtungen von Schließungen durch den zweiten sowie dritten Lockdown betroffen sind?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Frage keine Daten vor.

- a) Wie viele dieser Unternehmen haben bereits einen Antrag auf „Novemberhilfe“ gestellt?
- b) Wie vielen dieser Unternehmen wurde bereits „Novemberhilfe“ ausbezahlt?

Die Fragen 1a und 1b werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antrags- und Auszahlungsummen für die Novemberhilfe entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle (Auswertung zum 16. Februar 2021):

| Novemberhilfe | Anzahl gestellte Anträge | Summe beantragt (in Euro) | Anzahl Anträge mit Auszahlungen | Summe ausgezahlt (in Euro) |
|----------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| Gesamtergebnis | 340.406 | 5.141.317.767,96 | 319.146 | 3.580.169.001,42 |

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24. Februar 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- c) Wie viele dieser Unternehmen haben bereits einen Antrag auf „Dezemberhilfe“ gestellt?
- d) Wie vielen dieser Unternehmen wurde bereits „Dezemberhilfe“ ausbezahlt?

Die Fragen 1c und 1d werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antrags- und Auszahlungssummen für die Dezemberhilfe entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle (Auswertung zum 16. Februar 2021):

| Dezemberhilfe | Anzahl gestellte Anträge | Summe beantragt (in Euro) | Anzahl Anträge mit Auszahlungen | Summe ausgezahlt (in Euro) |
|----------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| Gesamtergebnis | 298.647 | 4.657.041.805,20 | 280.151 | 2.551.902.335,79 |

- 2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen)?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Frage keine Daten vor.

- a) Wie viele dieser Unternehmen haben bereits einen Antrag auf „Novemberhilfe“ gestellt?
- b) Wie vielen dieser Unternehmen wurde bereits „Novemberhilfe“ ausbezahlt?

Die Fragen 2a und 2b werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antrags- und Auszahlungssummen für die Novemberhilfe entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle (Auswertung zum 16. Februar 2021):

| Novemberhilfe | Anzahl gestellte Anträge | Summe beantragt (in Euro) | Anzahl Anträge mit Auszahlungen | Summe ausgezahlt (in Euro) |
|--------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| Indirekt betroffen | 44.737 | 719.223.693,12 | 40.124 | 392.443.992,49 |

- c) Wie viele dieser Unternehmen haben bereits einen Antrag auf „Dezemberhilfe“ gestellt?
- d) Wie vielen dieser Unternehmen wurde bereits „Dezemberhilfe“ ausbezahlt?

Die Fragen 2c und 2d werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antrags- und Auszahlungssummen für die Dezemberhilfe entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle (Auswertung zum 16. Februar 2021):

| Dezemberhilfe | Anzahl gestellte Anträge | Summe beantragt (in Euro) | Anzahl Anträge mit Auszahlungen | Summe ausgezahlt (in Euro) |
|--------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| Indirekt betroffen | 33.253 | 486.783.823,70 | 30.293 | 201.737.375,77 |

3. Plant die Bundesregierung Nachbesserungen bei den derzeitigen Hilfen (Überbrückungshilfe III, November- und Dezemberhilfe, KfW-Schnellkredite etc.)?

Beratungen innerhalb der Bundesregierung über mögliche Änderungen am KfW-Sonderprogramm im Zuge der 5. Änderung des Temporary Framework sind noch nicht abgeschlossen. Insgesamt steht für das KfW-Sonderprogramm ein Garantierahmen von 150 Mrd. Euro zur Verfügung, welcher derzeit auskömmlich erscheint.

Die Überbrückungshilfe III soll so angepasst werden, dass diese künftig auch von größeren Unternehmen mit einem Jahresumsatz in Deutschland von über 750 Mio. Euro, die direkt von den Schließungen im derzeitigen Lockdown betroffen sind, beantragt werden kann. Die Einzelheiten dieser Anpassung werden derzeit zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

- a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung das finanzielle Volumen dieser Maßnahmen ein?

Das finanzielle Volumen dieser Anpassung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

- b) Auf welche Höhe soll eine Anpassung hinsichtlich der Höchstsätze erfolgen, und ab wann ist mit einer Einigung mit der Europäischen Kommission zu rechnen?

Die Europäische Kommission hat am 28. Januar 2021 die Höchstbeträge für Corona-Beihilfen spürbar heraufgesetzt. Danach sind künftig Kleinbeihilfen bis 1,8 Mio. Euro (bislang: max. 800 000 Euro) und Fixkostenhilfen bis 10 Mio. Euro (bislang: max. 3 Mio. Euro) möglich. Damit wurde die Flexibilität für nationale Corona-Hilfen deutlich erhöht. Am 22. Januar 2021 hatte die Europäische Kommission die Gewährung der November- und Dezemberhilfe zudem auch auf Grundlage einer neuen Schadensausgleichsregelung (gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV) genehmigt. Diese Verbesserungen sollen an die Unternehmen weitergegeben werden. Künftig können Unternehmen grundsätzlich frei entscheiden, auf welchen Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen. Die technischen Voraussetzungen und Leitfäden werden zügig angepasst. Parallel wurde die verfahrensrechtlich notwendige Änderungsnotifizierung der an den neuen EU-Beihilferahmen angepassten nationalen Kleinbeihilfe- und Fixkostenhilferegelung bei der Europäischen Kommission vorgenommen und die Regelungen am 12. Februar 2021 von dieser genehmigt.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer von dem dritten Lockdown in Bezug auf Homeoffice betroffen sein werden?

Die Studie „Leben und Erwerbstätigkeit in Zeiten von Corona“ (HOPP, August 2020) hat ergeben, dass ca. 45 Prozent der Beschäftigten in Deutschland eine Tätigkeit durchführen, die generell für die Verlagerung ins Homeoffice geeignet wäre. 55 Prozent aller Beschäftigten können wegen der mangelnden Eignung der Tätigkeit nicht von zu Hause arbeiten.

- a) Mit wie vielen zusätzlichen Arbeitnehmern im Homeoffice rechnet die Bundesregierung durch die geplante Verordnung (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/corona-massnahmen-homeoffice-verordnung-sieht-regelmaessige-antigen-schnelltests-im-buero-vor/26831490.html>)?

Eine Studie zeigt, dass im Januar 2021 24 Prozent der Beschäftigten überwiegend und 14 Prozent gelegentlich im Homeoffice gearbeitet haben (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut WSI der Hans-Böckler-Stiftung, Ende Januar 2021). Laut der Umfrage gab rund ein Drittel der Befragten an, dass die Beschlüsse der Bundesregierung ein Grund für ihren Wechsel ins Homeoffice waren. Es arbeiten aktuell ähnlich viele Menschen im Homeoffice wie beim ersten Lockdown im Frühjahr 2020.

- b) Welche Kosten (insgesamt, pro Arbeitnehmer bzw. pro Betrieb) ergeben sich durch die Verordnung?

Die unter der Antwort zu Frage 4a beschriebenen Daten zeigen, dass bereits im Frühjahr 2020 etwa die gleiche Anzahl an Homeoffice Arbeitsplätzen vorhanden war. Es wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Investitionskosten anfallen, wenn diese Arbeitsplätze wieder stärker genutzt werden. Eine seriöse Einschätzung der entstehenden Kosten ist jedoch durch die Bundesregierung nicht möglich. Es liegen keine Daten vor, wie viele der Arbeitsplätze neu eingerichtet werden müssen bzw. wie viele Arbeitsplätze bereits eingerichtet sind. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Beschäftigte eigene Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, so dass entstehende Kosten für die Betriebe sehr stark variieren können.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die verringerte Wirtschaftsleistung sowie die Steuerausfälle im Zuge des dritten Lockdowns?

Beschlüsse über einen dritten Lockdown wurden bisher nicht getroffen.

Bezüglich der Steuereinnahmen im Januar 2021 liegen der Bundesregierung derzeit nur die Informationen über die Steuereinnahmen ohne Gemeindesteuern vor. Diese betragen im Januar 2021 46,9 Mrd. Euro. Dies ist ein Rückgang um 11,1 Prozent gegenüber den Steuereinnahmen ohne Gemeindesteuern im Januar 2020. Der Rückgang der Steuereinnahmen im Januar 2021 kann allerdings nicht als Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Zeitraum genutzt werden. Zwischen der Entstehung der Steuern und ihrer Kassenwirksamkeit können je nach Steuerart unterschiedlich lange Zeiträume liegen. Zudem sind die Einnahmeänderungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum u. a. auch auf Steuerrechtsänderungen zurückzuführen. Für eine Einschätzung der Steuerausfälle im Zuge eines dritten Lockdowns sind diese Zahlen daher nicht aussagekräftig. Der Bundesregierung liegen hierzu keine weiteren Erkenntnisse vor.

- a) Wie verhalten sich z. B. die erwartete Wirtschaftsleistung sowie die Steuereinnahmen im Januar 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat?

Die deutsche Wirtschaftsleistung wird auf Quartalsbasis gemessen, für eine monatliche Betrachtung existiert keine amtliche Statistik. Die Produktion im Verarbeitenden Gewerbe, die eine Indikation für zumindest einen Teil der Wirtschaft liefert, wird monatlich gemeldet. Das Ergebnis für Januar 2021 wird am 8. März 2021 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

- b) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Prof. Lorenz Jarass hinsichtlich eines statistisch bisher nicht erfassten BIP-Rückgangs (vgl. https://www.handelsblatt.com/meinung/kolumnen/homo_oeconomicus/gastbeitrag-homo-oeconomicus-der-konjunkturinbruch-in-der-coronakrise-wird-systematisch-unterschaetzt/26826610.html)?

Die Einschätzung von Professor Jarass wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Das Statistische Bundesamt als zuständige Behörde für die Erfassung des Bruttoinlandsprodukts hat auf Empfehlung von Eurostat in der Berechnung der Wertschöpfung im Bereich „Erziehung und Unterricht“ das Homeschooling wie Präsenzunterricht behandelt. Bei Kindertagesstätten wurden – entgegen der Darstellung im Handelsblatt – allerdings z. T. substantielle Abschläge bei der Ermittlung der Wertschöpfung vorgenommen.

6. Wie viele der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten haben nach Kenntnis der Bundesregierung von der Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 und November 2020 Gebrauch gemacht bzw. werden voraussichtlich Gebrauch machen?
- a) Welche Mehrausgaben erwartet die Bundesregierung im Zuge der Maßnahme?

Die Fragen 6 und 6a werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um das benötigte Volumen der November- und Dezemberhilfen abzuschätzen, wurden Daten des Statistischen Bundesamts zu den Umsatzsteuervoranmeldungen herangezogen. Die Berechnungen zum Volumen beruhen auf Gesamtumsätzen und nicht auf der Anzahl der vermutlich Anspruchsberechtigten. Auch liegen in diesem Zusammenhang keine Informationen zur Beschäftigtenzahl vor. Angaben zur Beschäftigtenzahl der antragstellenden Unternehmen werden auch im Reporting-System der November- und Dezemberhilfe nicht erfasst. Zu den aktuellen Antragszahlen wird auf die Antworten zu den Fragen 1a bis 1d verwiesen.

- b) Wie viele Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten haben Wirtschaftshilfen im Zuge des dritten Lockdowns beantragt?

Beschlüsse über einen dritten Lockdown wurden bisher nicht getroffen.

Angaben zur Größenordnung der antragstellenden Unternehmen werden im Reporting-System der November- und Dezemberhilfe sowie der Überbrückungshilfe III nicht erfasst. Zu den Antragszahlen von Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten liegen der Bundesregierung zu den genannten Programmen deshalb keine Daten vor.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe II, die den Förderzeitraum September 2020 bis Dezember 2020 umfasst, wurden mit Stand 16. Februar 2021 von Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten insgesamt 2 003 Anträge mit einer beantragten Summe von 171 132 946,60 Euro gestellt.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen, welche erst nach November 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, von Schließungen betroffen sind?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Frage keine Daten vor.

- d) Welche Mehrausgaben erwartet die Bundesregierung im Zuge der Maßnahmen für junge Unternehmen?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Frage keine Daten vor.

7. Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits einen KfW-Schnellkredit beantragt?

In welchem Umfang wurden KfW-Schnellkredite gewährt?

Mit Stand 11. Februar 2021 sind 28 537 KfW-Schnellkredite beantragt worden. Hiervon sind bereits 27 873 KfW-Schnellkredite zugesagt (aktuelle Quote ca. 97,7 Prozent). Das zugesagte Volumen im KfW-Schnellkredit beträgt rund 6,44 Mrd. Euro.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, inwieweit die Kosten für die befristete Umsatzsteuer-Senkung im Jahr 2020 von den kalkulierten Kosten in Höhe von 20 Mrd. Euro abweichen?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, inwieweit die Kosten der temporären Umsatzsteuersatzsenkung im 2. Halbjahr 2020 von den geschätzten Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von 19,6 Mrd. Euro abweichen.

- a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der Umstellungskosten im Zuge der Umsatzsteuer-Senkung und der zugehörigen Umsatzsteuer-Erhöhung?

Gemäß dem Destatis-Gutachten vom 18. Juni 2020 wurde der Erfüllungsaufwand für die zeitlich befristete Senkung der Umsatzsteuer mit 238,7 Mio. Euro ermittelt. Eine weitere Evaluation ist nicht geplant.

- b) Hat die Bundesregierung Schätzungen über den wirtschaftlichen Effekt durch die Umsatzsteuer-Senkung angestellt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung liegen keine Schätzungen des direkten wirtschaftlichen Effekts der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze vor.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Arbeitnehmer in Deutschland im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld bezogen haben?

Im Zeitraum von Januar 2020 bis November 2020 erhielten laut teilweise hochgerechneter Daten der Bundesagentur für Arbeit monatlich durchschnittlich 2,854 Millionen Beschäftigte Kurzarbeitergeld, der Höchstwert wurde im April 2020 mit 5,995 Millionen erreicht. Die Summe der Menschen, die im Jahr 2020 mindestens einen Monat lang Kurzarbeitergeld erhielten, ist nicht bekannt.

- a) Wie viele der Bezieher von Kurzarbeitergeld werden für den Veranlagungszeitraum 2020 erstmalig eine Steuererklärung abgeben müssen, da das Kurzarbeitergeld 410 Euro pro Jahr überschritten hat?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuereinnahmen für den Veranlagungszeitraum 2020 ein, die aufgrund des Progressionsvorbehalts des Kurzarbeitergeldes entstehen werden?

Die Steuermindereinnahmen, die sich durch den Verzicht auf die Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes im Progressionsvorbehalt für das Veranlagungsjahr 2020 ergäben, werden auf rund 1,6 Mrd. Euro geschätzt.

- c) Wie steht die Bundesregierung zu einer Erhöhung der 410-Euro-Freigrenze des § 46 Absatz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG), um die aufkommende Bürokratie für Steuerpflichtige und der Finanzverwaltung abzumildern bzw. die Steuerpflichtigen diesbezüglich finanziell zu entlasten?

Ab welchem Veranlagungszeitraum würde die Bundesregierung eine derartige Erhöhung vornehmen wollen?

Die Nichtaufgriffsgrenze des § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG in Höhe von 410 Euro für positive Einkünfte des Arbeitnehmers oder dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte dient dazu, das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen und die Verwaltungskosten zu reduzieren. Sie lässt sich in ihrer aktuellen Ausgestaltung vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes einer gleichheitsgerechten Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit rechtfertigen, weil bis zu dieser Freigrenze die durch eine Veranlagung zu erzielenden Einnahmen im Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwand gering wären.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenze käme im Übrigen einer teilweisen Aussetzung des Progressionsvorbehalts gleich (siehe hierzu Antwort zu Frage 9d).

- d) Wie steht die Bundesregierung zu einer Aussetzung des Progressionsvorbehalts für den Veranlagungszeitraum 2020 und ggf. 2021 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20051)?

Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit spricht dagegen, das Kurzarbeitergeld (KuG) gegenüber anderen Lohnersatzleistungen zu begünstigen und den Progressionsvorbehalt insoweit auszusetzen. Arbeitnehmer, die neben ihrem Arbeitslohn weder KuG noch andere steuerfreie Lohnersatzleistungen bezogen haben, wie Arbeitslosen-, Kranken-, Mutterschaftsgeld oder Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz, müssten ihren Arbeitslohn in voller Höhe progressiv versteuern und beitragen. Bei einem gleich hohen Bruttolohn müssten sie eine höhere Steuer- und auch Sozialversicherungslast tragen als ein Bezieher von Arbeitslohn und KuG. Arbeitnehmer, die neben ihrem Arbeitslohn zwar kein KuG, aber andere steuerfreie Lohnersatzleistungen bezogen haben, würden von der Aussetzung des Progressionsvorbehalts für geleistetes KuG ebenfalls nicht profitieren, obwohl sie nicht leistungsfähiger sind als Arbeitnehmer, die KuG beziehen. Von einer Ausnahmeregelung würden schließlich besserverdienende Arbeitnehmer mit höheren KuG-Bezügen stärker profitieren; die beschriebene Ungleichbehandlung würde durch die Progressionswirkung noch verstärkt.

- e) Plant die Bundesregierung sonstige Maßnahmen hinsichtlich der Besteuerung von Kurzarbeitergeld, und wenn ja, welche?

Zum Ausgleich der wirtschaftlichen Belastungen durch Kurzarbeit in der Corona-Krise wurden bereits gezielte leistungserhöhende und steuervergünstigende Maßnahmen umgesetzt (durch das Sozialschutz-Paket II: gestaffelte Anhebung des KuG; durch das „erste“ Corona-Steuerhilfegesetz und Jahressteuer-

gesetz 2020: Zuschüsse des Arbeitgebers zum KuG in der Zeit vom 1. März 2021 bis 31. Dezember 2021 sind nicht mehr steuerpflichtig, sondern entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung weitgehend steuerfrei).

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung der Corona-Krise beobachten.